

Umgestaltung des HRB VII Tüskenbach in Coesfeld

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Stand: August 2014

Erstellt im Auftrag

Abwasserwerke Coesfeld / Tuttahs & Meyer Ingeniurgesellschaft



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum <hr/> Massenbergstr. 15-17 <hr/> 44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0 <hr/> F +49.234.9536353 <hr/> bochum@fsumwelt.de <hr/> www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Titel	Umgestaltung des HRB VII Tüskenbach in Coesfeld – Landschaftspflegerischer Begleitplan
Projekt-Nr.	NW-1410121
Status	Abgabe
Version	-
Datum	27.08.2014
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg
Bearbeitung	Dipl.-Geogr. Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg Bauzeichnering Ute Kornacki
Freigegeben durch Geschäftsführung	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	3
1.3. Beschreibung des Vorhabens	4
2. Bestandsaufnahme	5
2.1. Lage der Eingriffsfläche	5
2.2. Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop und Biotopverbund	5
2.3. Pflanzen und Tiere	5
2.3.1. Potenzielle natürliche Vegetation	5
2.3.2. Reale Vegetation	6
2.3.3. Tiere und ihre Lebensräume	7
2.4. Boden	10
2.5. Wasser	10
2.6. Klima	11
2.7. Landschaft	11
3. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes / Konflikte	13
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Beeinträchtigungen	13
3.2. Eingriffe und projektbedingte Wirkungen	14
3.3. Eingriffsbewertung	14
3.4. Konflikte	15
3.4.1. Beeinträchtigung von Schutzgebieten	15
3.4.2. Tiere und Pflanzen	15
3.4.3. Boden	16
3.4.4. Wasser	17
3.4.5. Klima / Luft	17
3.4.6. Landschaft	18
3.5. Eingriffsbilanzierung	18
4. Maßnahmen zur Kompensation	20
5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	21
5.1. Relevante Verbote nach § 44 BNatSchG	21
5.2. Avifauna	23
5.3. Fledermäuse	23
5.4. Amphibien	24
5.5. Sonstige Artengruppen	24
5.6. Ergebnis der Artenschutzvorprüfung	24
6. Literatur	25



Abb. 1: HRB VII Tüskenbach mit angrenzenden Betriebsflächen der Fa. Weiling	7
---	---

Zugehörige Planunterlagen

Karte 1: Bestandsplan

Karte 2: Konflikt- und Maßnahmenplan



1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Unternehmen Weiling Grundstücks- und Vermögensverwaltungs GmbH beabsichtigt, den Lebensmittelgroßhandelsbetrieb am Standort Erlenweg im Gewerbegebiet Otternkamp im Süden der Stadt Coesfeld um baulich zu erweitern. Das durch den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 106 "Otternkamp VI" planerisch gesicherte Gebiet ist für die geplante Erweiterung mit den erforderlichen Verkehrsflächen und Flächen für Nebenanlagen nicht ausreichend. Aus diesem Grund soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 als vorhabenbezogener Bebauungsplan vorgenommen werden. Die geplante Betriebserweiterung und die Festsetzung zusätzlicher industrieller Baufläche im neuen Bebauungsplan umfasst dabei eine Teilfläche des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens VII Tüskenbach. Die westliche Böschung des HRB muss daher verlegt werden. Um das erforderliche Rückhaltevolumen beizubehalten, muss andererseits die südöstliche Böschung des Beckens ebenfalls verlagert werden. Dabei müssen kleinflächig Gehölze beseitigt werden.

Für die Änderung des Rückhaltebeckens ist – neben der Änderung des Bebauungsplans – eine wasserrechtliches Genehmigung erforderlich.

Mit der Umsetzung dieses Vorhabens ist ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG v. 29.7.2009) bzw. § 4 Landschaftsgesetz (LG) NRW verbunden. Daher ist im Rahmen der Abarbeitung der gesetzlichen Eingriffsregelung (vgl. §§ 13 ff. BNatSchG / §§ 4 ff. LG NRW) für das Vorhaben ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** zu erstellen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Art und Umfang der Kompensation der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist in Bauleitplanverfahren weiterhin auch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da möglicherweise auf den bislang unversiegelten Flächen geschützte Arten vorkommen können, die dem besonderen Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens erfolgt ebenfalls im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

1.2. Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans beruhen auf der Eingriffsregelung, die in den §§ 13 - 16 BNatSchG und in den §§ 4 - 6 LG NRW als verbindliche landesrechtliche Bestimmung verankert ist.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten „*Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Verursacher (Vorhabensträger) hat gemäß § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG „... *vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen*“ (*Ersatzmaßnahmen*). Können Beeinträchtigungen nicht vermieden werden, so ist der Vorhabensträger damit gesetzlich zum Ausgleich oder Ersatz verpflichtet. Ausgleich ist kein naturwissenschaftlicher, sondern ein rechtlicher Begriff. Nach § 15 Abs. 2



BNatSchG gelten Beeinträchtigungen als ausgeglichen, „... wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Der LBP beschreibt und bewertet zunächst die Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes. Weiterhin werden die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz benannt.

Die Bewertung des Bestandes sowie die rechnerische Ermittlung des Eingriffs erfolgt aufgrund der Lage im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW, 2008).

1.3. Beschreibung des Vorhabens

Das Hochwasserrückhaltebecken östlich des Betriebsgeländes der Fa. Weiling wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung des östlichen Gewerbegebietes Otterkamp im Jahr 2005 angelegt.

Nach der Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der damit verbundenen FNP-Änderung werden ca. 3.000 m² öffentlicher Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hochwasserrückhaltebecken gemäß rechtsgültigen Planung künftig in GI-Gebiet gemäß geplanter neuer Festsetzung umgewandelt. Der Nordostrand der industriellen Baufläche verschiebt sich mit der Erweiterung der Gewerbefläche auf einer Länge von ca. 170 m um etwa 10 m bis 20 m nach Osten. Somit kommt es zu einem entsprechend großen Verlust von Grünfläche (Fettwiese). Dieser Eingriff wird im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 "Otterkamp VI" bewertet und bilanziert und wird im vorliegenden LBP nachrichtlich mit dargestellt.

Die Böschung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens muss an zwei Stellen um ca. 12 - 15 m nach Osten verlagert werden. Um das erforderliche Rückhaltevolumen beizubehalten, wird andererseits die südöstliche Böschung des Beckens um etwa 20 - 30 m nach Osten verlagert; dort ist aufgrund dessen ein Eingriff in vorhandene junge Gehölze erforderlich. Die südöstlichen Böschungen müssen gegenüber dem Bestand teilweise steiler angelegt werden.

Gegenstand des vorliegenden LBP ist die Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, der mit der baulichen Veränderung am Hochwasserrückhaltebecken verbunden ist.

Als Untersuchungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die Eingriffsflächen sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Umfeld von etwa 100 m betrachtet (siehe Karten 1 und 2).



2. Bestandsaufnahme

2.1. Lage der Eingriffsfläche

Die Vorhabensfläche liegt am südöstlichen Rand des Gewerbegebietes Otterkamp, das am Südrand der Stadt Coesfeld das größte Gewerbegebiet im Stadtgebiet darstellt.

Das Rückhaltebecken befindet sich im Übergangsbereich von ausgedehnten Gewerbe- und Industrieflächen im Westen zur offenen Feldflur der Roruper Mark im Osten. Westlich schließt sich das Betriebsgelände der Fa. Weiling an.

2.2. Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope und Biotopverbund

Im Untersuchungsgebiet und auch im näheren Umfeld der Eingriffsfläche befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen und keine schutzwürdigen Biotope.

Ca. 1,5 km südöstlich des Eingriffsgebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4009-301 "Roruper Holz mit Kestenbusch", das als Naturschutzgebiet (NSG) COE 045 "Roruper Holz" gesichert ist. Das Roruper Holz umfasst einen Waldkomplex auf einem flachkuppigen Höhenzug (Coesfelder-Daruper-Höhen) und beinhaltet naturnahe, überwiegend buchendominierte Waldgesellschaften, Kerbtäler mit naturnahen Bachläufen, strukturreiche Gründlandflächen und Fichtenforste. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet dient dem Schutz der bodenständigen Laubwälder (Hainsimsen-Buchenwald) einschließlich der dort vorkommenden FFH-Lebensräume und Arten.

Gut 1 km östlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Gehölz-Grünland-Komplex nördlich von Gescher".

Weiterhin sind im weiteren Umfeld der Vorhabensfläche (> 500 m Distanz) mehrere lineare Gehölze und kleinere Waldflächen als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster des LANUV verzeichnet.

Der Eingriffsbereich und sein näheres Umfeld sind nicht Bestandteil von Biotopverbundflächen.

2.3. Pflanzen und Tiere

2.3.1. Potenzielle natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) stellt den hypothetischen Zustand der Vegetationsdecke dar, der sich nach Beendigung menschlicher Einflussnahme als Ergebnis der natürlichen Sukzession ausbilden würde. Dieser Zustand entspricht der heutigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes, also dem v. a. von den heutigen Klima- und Bodenbedingungen abhängigen, natürlichen Wuchspotenzial. Dieser konstruierte Zustand ermöglicht eine Abschätzung des Natürlichkeitsgrades der heutigen Pflanzendecke. Nachhaltige anthropogene Standortüberformungen führen zu Unterschieden zwischen der ursprünglichen und der heutigen potenziell natürlichen Vegetation.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation des Westmünsterlandes wird auf den sandigeren Böden von bodensauren Eichen-Birken- und Eichen-Buchen-Wäldern bestimmt. Auf lehmigeren Standorten würden natürlicherweise Eichen-Hainbuchenwälder vorherrschen. In den Niederungen der Fließgewässer wären Eichen-Auenwälder und Weichholzzauen dominant.



2.3.2. Reale Vegetation

Die Ausweisung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsfläche (Karte 1) erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung im April 2014. Die Identifizierung der Biotoptypen erfolgte nach dem Landesschlüssel für Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Methodik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Hochwasserrückhaltebecken ist als offenes Erdbecken ausgebildet. Es wird überwiegend von mäßig artenreichem Grünland eingenommen. Die Böschungen des Rückhaltebeckens weisen Neigungen von 1 : 3 bis 1 : 4 auf. Die Böschungen und die abwechslungsreich gestaltete Sohle des Beckens werden regelmäßig gemäht. Innerhalb der Wiesenflächen befinden sich einige angepflanzte Laubbäume und -sträucher, bei denen es sich um verschiedene heimische Weidenarten handelt.

Zuflüsse erfolgen über den Tüskenbach sowie durch zwei nördlich davon verlaufende Gräben. Weiterhin erfolgt die Ableitung des im Betriebsgelände der Firma Weiling anfallenden Regenwassers in das Rückhaltebecken. Im Nordteil des Rückhaltebeckens befindet sich ein künstlich angelegtes ein Kleingewässer mit ausgeprägter submerser Vegetation (Armleuchteralgen, verschiedene Laichkrautarten).

Der Tüskenbach führte zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser. Der Bachlauf ist begründet. Eine eigene Ufervegetation ist nicht ausgebildet.

Die Ackerflächen nördlich des Tüskenbachs waren im April 2014 als Graseinsaat (Lolium-Acker) ausgebildet. Östlich des Rückhaltebeckens erfolgt Getreideanbau (Weizen).

Das Betriebsgelände der Firma Weiling westlich des Beckens wird von Lagerhallen und LKW-Stellplätzen eingenommen. Hinzu kommt eine artenarme Scherrasenfläche. Im Norden befinden sich eine extensiv gepflegte Wiese und eine Grünlandbrache.

Für das Betriebsgelände einschließlich der nördlich angrenzenden Grünlandflächen ist gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan "Otterkamp VI" eine Nutzung als Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Nordwestlich grenzt eine weitere Gewerbefläche an (Spedition Massing).

Im Untersuchungsgebiet sind einige ältere Baumgruppen hervorzuheben. Am Eintritt des Tüskenbachs in das Rückhaltebecken wächst eine Baumgruppe aus Eiche, Esche und Hybridpappel. Angrenzend ist eine Parzelle aus nicht bodenständigen Fichten vorhanden. Weitere Altbäume (Esche, Baumweide) stocken am Ostrand des HRB an der Einmündung eines namenlosen Grabens.

Dem Rückhaltebecken ist aufgrund der Pflege und der noch jungen Biotopstrukturen eine **mittlere Biotopbedeutung** beizumessen. Die Fließ- und Stillgewässer stellen ebenso wie die älteren Laubgehölze höherwertige Lebensräume dar. Die Fichtenforstparzelle und das Grünland im Gewerbegebiet besitzen nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die planungsrechtlich als Gewerbegebiet gesicherten Flächen weisen nur eine sehr geringe Wertigkeit auf.

Dem Untersuchungsgebiet kommt überwiegend eine geringe bis mittlere Wertigkeit zu, hochwertige Biotopstrukturen (Gewässer, ältere Gehölze) sind nur kleinflächig vorzufinden. Entsprechend ist die Bedeutung der Vorhabensfläche für die biologische Vielfalt eher nachrangig. Es finden sich in dem Gebiet ausschließlich ubiquitäre Pflanzengesellschaften. Für den Biotopverbund sind insbesondere die Gehölz- und Gewässerstrukturen von Bedeutung.





Abb. 1: HRB VII Tüskenbach mit angrenzenden Betriebsflächen der Fa. Weiling

2.3.3. Tiere und ihre Lebensräume

Im Frühjahr 2014 erfolgte eine faunistische Bestandserhebung vor Ort. Erfasst wurden die Avifauna (Vögel) und Amphibien (siehe faunistisches Fachgutachten, SCHWARTZE 2014), sowie Fledermäuse.

Avifauna

Vom 11.4. bis 12.6.2014 erfolgte die Erfassung der Brutvogelbestände. Die Felduntersuchungen wurden überwiegend in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Die Erhebung der Brutvögel erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des UG's nach der Revierkartierungsmethode (SCHWARTZE 2014).

Bei den avifaunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 22 verschiedene Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, davon 14 Arten als Brutvögel. Dabei wurden lediglich weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Goldammer, Zilpzalp u. a. festgestellt, hauptsächlich in den randlich vorhandenen Gehölzbeständen. Brutvorkommen gefährdeter oder geschützter Arten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt.

Die in NRW gefährdeten (RL NRW 3) und als planungsrelevant eingestuftten Arten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Raum als Nahrungshabitat. Der ungefährdete, aber als Koloniebrüter als planungsrelevant eingestufte Graureiher tritt ebenfalls als nahrungsgast bei der Jagd nach Fischen und Amphibien an dem Kleingewässer und den Gräben auf. Auf der Ackerfläche nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutrevier der



ebenfalls planungsrelevanten Feldlerche (RL NRW 3) lokalisiert. Der vor zehn Jahren im Rahmen der Erhebungen des Grünordnerischen Fachbeitrages (DRECKER 2004) zum Gewerbegebiet Otterkamp VI nachgewiesene, in NRW gefährdete (RL NRW 3), im Naturraum Westfälische Bucht auf der Vorwarnliste geführte Feldsperling wurde aktuell nicht mehr vorgefunden. Die Bedeutung des Gebietes hinsichtlich der Avifauna ist als gering zu bewerten.

Amphibien

Im Verlauf der Untersuchung wurde die Gewässer im Untersuchungsgebiet sechsmal aufgesucht. Es erfolgten zwei nächtliche Erfassungen rufender Tiere, wo auch mit einem Handstrahler das Stillgewässer ausgeleuchtet wurde. Insgesamt viermal wurden die Gewässer tagsüber in Kombination mit den avifaunistischen Erhebungen kontrolliert. Aufgrund der dichten Unterwasservegetation und der schlechten Einsehbarkeit wurden zusätzlich insgesamt 10 Molchreusen eingesetzt, die am Tag darauf geleert wurden.

Eine Bestandsschätzung der Tiere erfolgte nach standardisierten Methoden. Bei den Molchen ist eine zuverlässige quantitative Erfassung nur schwer möglich. Für den Teichfrosch erfolgte eine Abschätzung der rufenden Männchen zur Ermittlung der Größe der Laichgesellschaften. Über Kescherfänge oder Suche von Jungtieren im nahen Gewässerumfeld wurde nach Hinweisen für eine erfolgreiche Reproduktion gesucht (SCHWARTZE 2014).

In dem Kleingewässer im Hochwasserrückhaltebecken wurden Teichfrösche und Erdkröten sowie bei Einsatz von Molchreusen auch einzelne Individuen von Teichmolchen nachgewiesen.

Die Amphibiengemeinschaft im Untersuchungsgebiet ist mit drei häufigen und ungefährdeten Arten als sehr gering anzusehen. Das Vorkommen der Amphibien ist durch die hohe Dichte des Neunstachligen Stichlings beeinträchtigt, denn auch Kleinfische fressen bevorzugt Eier und Larven der meisten heimischen Amphibienarten.

In den angrenzenden Gräben wurden keine weiteren Amphibien gefunden, sie dienen aber eventuell als Sommerlebensraum für den Teichfrosch.

Fledermäuse

Die Erfassung der lokalen Fledermausfauna im Planungsgebiet erfolgte an vier Terminen im Zeitraum von Mai bis Juli 2014. Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung (trocken, ausreichend hohe Temperaturen, niedrige Windgeschwindigkeiten) und zu unterschiedlichen Nachtzeiten durchgeführt, um einen Eindruck der Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse im Verlauf der Nacht zu gewinnen. Dabei wurden jedoch vor allem die Aus- und Einflugzeiten um Sonnenuntergang bzw. -aufgang berücksichtigt, da diese besonders günstig zur Identifikation von Quartieren sowie von sog. „Flugstraßen“ sind.

Ultraschall- oder Bat-Detektoren wandeln die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen um. Sie bieten die Möglichkeit, Fledermäuse selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Die Reichweite der Geräte ist bedingt durch die Lautstärke der Ortungsrufe und reicht von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten bis zu 150 Metern bei laut rufenden Arten. Eingesetzt wurde ein „D-240x“ der Firma Pettersson (Mischer und Zeitdehner). Der Detektor ermöglicht u.a. die Bestimmung der Hauptfrequenz eines Fledermausrufes, die für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Durch die Zeitdehnungsfunktion können die Rufe zehnfach verlangsamt wiedergegeben werden, was vor allem für die Auswertung der Rufe am Computer eine Rolle spielt.

Das Gebiet wurde an vier Terminen mit dem Ultraschalldetektor begangen, um die dort vorkommenden Fledermausarten zu erfassen. Zu den Aus- bzw. Einflugzeiten wurde u.a. nach sog. Flugstraßen gesucht. Es handelt sich dabei meist um linienhafte Vegetationsstrukturen



wie Hecken, Alleen und Waldränder, die von mehreren Fledermäusen regelmäßig als Leitlinien zwischen Quartier und Nahrungshabitaten genutzt werden. Diese können ebenfalls nahe gelegene Quartiere andeuten. Außerdem wurde zu diesen Zeiten nach eventuell vorhandenen Quartieren im Gebiet selbst gesucht. Im weiteren Verlauf der Begehungen wurde der gesamte von der Planung betroffene Bereich systematisch auf das Vorhandensein von Fledermausjagdhabitaten kartiert. Jagende Fledermäuse können mit dem Detektor durch sog. „Feeding Buzz“ Sequenzen identifiziert werden. Diese bezeichnen die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor dem Beutefang.

Während der Begehung nicht eindeutig zu determinierende Fledermausrufe wurden mit einem Aufnahmegeräte (Tascam DR-05) aufgezeichnet und später mit Hilfe einer Analysesoftware („BatSound“ der Firma Pettersson, Version 4.2) am Computer ausgewertet. Einige Arten lassen sich oftmals jedoch auch mit dieser Methode lediglich auf Gattungsniveau sicher bestimmen. Für eine eindeutige Determination ist in diesen Fällen die Durchführung von Netzfängen erforderlich.

Sommerquartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet selbst oder in unmittelbarer Nähe können aufgrund der Kartierungsergebnisse ausgeschlossen werden. Die ersten Fledermäuse finden sich erst längere Zeit nach Sonnenuntergang im Gebiet ein bzw. verlassen es bereits längere Zeit vor Sonnenaufgang wieder. Zudem wurde lediglich die für Siedlungsränder typische und weit verbreitete Zwergfledermaus regelmäßig im Gebiet angetroffen. Sie gehört zu den ausschließlich gebäudebewohnenden Arten und nutzt vorwiegend die Bereiche der Wasserfläche sowie der Baum- und Strauchvegetation als Jagdhabitat. Während eines Termins wurde sie in relativ hoher Dichte, bei den übrigen in mittlerer bis geringer Dichte nachgewiesen. Ein Einzeltier der ebenfalls gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus konnte während einer der Begehungen über der Wiese westlich des kleinen Waldstücks jagend erfasst werden. Zudem waren an jeweils zwei Terminen je ein jagender Abendsegler sowie insgesamt drei Kontakte mit Vertretern der Gattung *Myotis* zu verzeichnen. Die Bestimmung beschränkt sich in diesem Fall auf das Gattungsniveau, da die Rufe von Arten dieser Gattung sich oftmals auch mit einem Analyseprogramm nicht zweifelsfrei differenzieren lassen. Aufgrund der geringen Anzahl sowie des Umstandes, dass die Tiere das Gebiet lediglich überfliegend passierten, ist eine nähere Bestimmung in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich. Potenzielle Quartierbäume wurden im Gebiet generell nicht gesichtet, so dass auch Winterquartiere nicht zu erwarten sind.

Da weder Flugstraßen noch Quartiere festgestellt werden konnten, besitzt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse, insbesondere für die Zwergfledermaus, lediglich eine Bedeutung als Jagdhabitat. Diese ist aufgrund der insgesamt eher niedrigen Frequentierung sowie der Kleinräumigkeit des Gebiets jedoch nicht als essenziell einzustufen.

Bewertung

Das Gebiet besitzt aus floristischer und faunistischer Sicht eine **geringe bis mittlere Bedeutung**. Die vorkommenden Biotoptypen sind größtenteils innerhalb relativ kurzer Zeit wieder herstellbar. Eine höhere Bedeutung besitzen die randlich vorkommenden Gehölzbiotope, insbesondere die ältere Baumgruppe und der Gehölzstreifen an der Böschung südöstlich des Rückhaltebeckens, sowie das Kleingewässer, das eine ausgeprägte Unterwasservegetation aufweist und Bedeutung als Reproduktionshabitat für Amphibien besitzt; es wurden allerdings nur weit verbreitete Amphibienarten nachgewiesen. Für andere Artengruppen ist das Gebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung, Zwergfledermäusen dient es als Jagdhabitat.



2.4. Boden

Der Untergrund des Gebietes ist aus den teilweise kalkhaltigen Feinsanden der Dülmener Schichten aus der Kreide aufgebaut, die von einer mehr oder weniger mächtigen Grundmoränenschicht überdeckt sind. Diese sind wiederum in großen Teilen von Flugsanddecken überlagert.

Die relativ trockenen anlehmigen Sandböden weisen z. T. starke Podsolierungen auf. Bei dem am Standort natürlich vorkommenden Bodentyp handelt es sich gemäß Bodenkarte um Pseudogley, z. T. Braunerde-Pseudogley, mit mittlerer bis starker Staunässe im Oberboden. Die natürlich vorkommende Bodenart ist gekennzeichnet durch tonige Lehm Böden und lehmige Sandböden, wie sie großflächig südöstlich von Coesfeld vorkommen. Diese Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit auf, haben eine teilweise hohe bis mittlere Sorptionsfähigkeit sowie eine geringe bis mittlere, teilweise auch hohe nutzbare Wasserkapazität. Die Wasserdurchlässigkeit ist meist gering. Schutzwürdige Böden kommen im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vor.

Der Boden im Plangebiet ist aufgrund der bereits erfolgten Erschließung des Gewerbegebietes und der Anlage des Hochwasserrückhaltebeckens mit Fließgewässerumlegungen in weiten Bereichen umgelagert, so dass im Vorhabensbereich nicht von einem Vorhandensein natürlich gewachsener Böden auszugehen ist. Altlasten liegen in diesem Bereich nicht vor.

Es liegen somit im Eingriffsbereich keine bodenökologischen Schutzwürdigkeiten, sondern Bodenbeeinträchtigungen durch anthropogene Überformung vor, sodass **eine geringe Bedeutung** der Fläche für das Schutzgut Boden gegeben ist.

2.5. Wasser

Die Eingriffsfläche liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Im Planänderungsbereich und auch im näheren Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutzzonen.

Von Südosten nach Nordwesten fließt durch das Plangebiet der Tüskenbach. Der ehemals über weite Strecken verrohrte Bach wurde im Zusammenhang mit der Planung des östlichen Gewerbegebietes Otterkamp im Jahr 2005 nach Nordosten an den Rand des Gewerbegebietes verlegt und in diesem Abschnitt offengelegt und als bedingt naturnahes Gewässer angelegt. Östlich des Betriebsgeländes der Fa. Weiling wurde in diesem Zusammenhang ein Hochwasserrückhaltebecken angelegt, das vom Tüskenbach durchflossen wird. Dem Tüskenbach fließen von Süden und Osten mehrere temporär Wasser führende, namenlose Gräben zu, die im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens zusammengeführt werden.

Im Unterlauf ist der Tüskenbach über weite Strecken verrohrt. Er mündet im westlichen Stadtgebiet in die Berkel. Oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens ist der Tüskenbach grabenartig ausgebildet und führt nur zeitweise Wasser.

Nach dem Gewässergütebericht 2001 des Landesumweltamtes NRW wird dem Tüskenbach in Coesfeld die Gewässergüte II-III zugeordnet.

Das Rückhaltebecken weist in Abhängigkeit der Niederschläge schwankende Gewässerspiegel auf, in der Regel ist das Becken jedoch trocken. Im Zentrum des HRB befindet sich ein künstlich angelegtes, nahezu ganzjährig Wasser führendes Stillgewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation.

Den Oberflächengewässern im Vorhabensumfeld wird eine **mittlere gewässerökologische Bedeutung** beigemessen.



2.6. Klima

Das Vorhabensgebiet und seine Umgebung gehören zum Klimabezirk Münsterland, der durch ein maritim beeinflusstes Großklima mit guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen gekennzeichnet ist. Durch die Lee-lage zu den Baumbergen ist die Dülmener Sandplatte mit 725 mm/a im Vergleich zum Umland niederschlagsarm.

Das östliche Umfeld des Eingriffsbereichs wird durch ein windoffenes Freilandklima mit weitgehend ungestörtem Temperaturverlauf geprägt. Das westlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet ist dagegen als Gewerbeklimatop mit leicht erhöhten Schadstoffbelastungen und Windfeldveränderungen gekennzeichnet. Die großflächig vorhandenen Versiegelungsflächen und Massivbauten stellen Wärmespeicher dar, die tagsüber Strahlungsenergie absorbieren und nachts die Umgebungsluft aufwärmen (Wärmeinsel).

Das Planänderungsgebiet übernimmt aufgrund seiner Lage am südöstlichen Siedlungsrand mit Übergang zur freien Landschaft und vergleichsweise wenigen Strömungshindernissen keine wesentliche lokalklimatische Bedeutung für die Kalt- und Frischluftversorgung des nahe gelegenen Siedlungsraumes.

Die Grünflächen des Hochwasserrückhaltebeckens fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet, haben aber aufgrund ihrer Lage und Größe keine wesentliche Bedeutung für nahe gelegene Siedlungsklimate. Als Frischluftproduzent ist die Fläche wegen nur gering vorhandener Gehölzstrukturen ohne Bedeutung. Die Empfindlichkeit des Eingriffsbereichs wird aufgrund der Lage und der Größe der Fläche und des verbleibenden Freiraumes aus lokalklimatischer Sicht als gering eingestuft.

Das Gebiet liegt nicht im Bereich einer bestehenden Luftleitbahn oder Frischluftschneise.

2.7. Landschaft

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zur Westmünsterländer Geest am Übergang zu den höher aufsteigenden Bereichen des Kernmünsterlandes mit der südwestlichen Fortsetzung der Coesfeld-Daruper Höhen als südwestlichem Ausläufer der Baumberge. Landschaftsräumlich ist das Gebiet der Dülmener Sandplatte, am Übergang zur Buldener Geschiebelehmplatte zugeordnet. Das Gebiet ist durch sandige Geschiebelehme, die aus der saalezeitlichen Grundmoräne entstanden sind, und darüber lagernde, geringmächtige Flugsanddecken geprägt. Holozäne Ablagerungen der Berkel und ihrer Nebenbäche durch ziehen mit angrenzenden Niederterrasse-Absätzen die Geestplatten.

Aus den ebenen Flächen der Grundmoränen- und Niederterrasseenlandschaft der Dülmener Sandplatte ragen nur einzelne flachwellige Geländeteile heraus. Nach Nordosten steigt das Gelände am Übergang zu den Coesfeld-Daruper Höhen aber deutlich an (Coesfelder Berg).

Das Gebiet wurde schon früh intensiv landwirtschaftlich genutzt, insbesondere auf den höher gelegenen lehmigen Böden der Flachrücken. Die sandigeren Böden wurden durch Plaggenwirtschaft aufgewertet und ebenfalls ackerbaulich genutzt. Durch die Entnahme mineralbodenhaltiger "Plaggen" von benachbarten Flächen entstand hier eine kleinteilige Landschaft mit ackerbaulich genutzten Eschflächen und Heideflächen. Teilweise erfolgte Ende des 19. Jahrhunderts eine Aufforstung der Heideflächen mit Nadelhölzern. Es entwickelte sich das für das Münsterland typische Bild einer gegliederten Parklandschaft.



Heute wird der größte Teil des Raumes ackerbaulich genutzt. Grünland- und Waldflächen weisen nur einen geringen Flächenanteil auf. Das Landschaftsbild stellt sich als ackergeprägte halbtransparente Kulturlandschaft dar.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Übergangsbereich von ausgedehnten Gewerbe- und Industrieflächen im Westen zur offenen Feldflur im Osten. Das Gebiet ist durch das vorhandene, ausgedehnte Gewerbegebiet Otterkamp gewerblich vorgeprägt. Das Gewerbegebiet stellt eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Weitere Landschaftsvorbelastungen sind Windenergieanlagen und Freileitungen östlich und nördlich der Vorhabensfläche.

Das nahe Umfeld des Eingriffsbereichs wird gegliedert durch die Gehölze entlang des ehemaligen Tüskenbaches und der Maßnahmen aus dem Gewässerumbau Tüskenbach. Die hier entstandenen Strukturen aus Ufersituationen, extensiv genutzten Grünlandflächen, Sukzessions- und Gehölzflächenwerten den Raum auf. Im Westen bildet das bestehende Gewerbegebiet eine Kulisse mit Gebäudefassaden und angepflanzten Heckenstrukturen.

Der Freiraum im Umfeld der Eingriffsfläche ist weitgehend durch große Ackerschläge gekennzeichnet, die vor allem in Richtung zu den Höhen des Coesfelder Berges von zahlreichen linearen Kleingehölzen und kleinere Waldinseln durchzogen sind. Die naturräumliche Vielfalt und Eigenart dieses Ausschnitts der Münsterländer Parklandschaft ist hier noch gut erkennbar, aber Störeinflüssen durch Siedlung, Verkehr und Energienutzungen (WEA, Freileitungen) ausgesetzt.

Das Eingriffsgebiet besitzt keine Bedeutung für die Erholungsnutzung, da sie nicht öffentlich zugänglich und durch Wege erschlossen ist.

Östlich des Planänderungsgebietes weist der Regionalplan einen Windeignungsbereich aus, der derzeit durch drei Windenergieanlagen genutzt ist.



3. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes / Konflikte

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Beeinträchtigungen

Nach § 13 BNatSchG („Allgemeiner Grundsatz“) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gemäß § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen am gleichen Standort, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, vorliegen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen.

Im Vorfeld wurden verschiedene kleinräumige Varianten für die erforderliche Betriebserweiterung und die damit zusammenhängende Veränderung oder Verlegung des Rückhaltebeckens geprüft. Die hier verfolgte Lösung stellt sich als die Variante dar, die mit der geringsten zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und den geringsten baulichen Eingriffen in das Rückhaltebecken und keinen Veränderungen an den Oberflächengewässern verbunden ist, die logistischen und verkehrlichen Ansprüche für die nur am Standort mögliche Betriebserweiterung aber gerade noch erfüllt. So konnte insbesondere eine Inanspruchnahme zusätzlicher Freiflächen und eine vollständige Verlegung des Rückhaltebeckens mit erneuten Gewässerverlegungen durch Optimierung der Planung schon im Vorfeld vermieden werden.

Die neu anzulegenden Böschungen des Hochwasserrückhaltebeckens sollen grundsätzlich möglichst flach ausgebildet werden (Neigungswinkel 1:3 bis 1:4). Um das erforderliche Rückhaltevolumen beizubehalten, müssen aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in Gehölze im Südosten aber die Böschungen teilweise versteilt werden und Böschungen mit Neigungen von 1:2,5 bis maximal 1:2 angelegt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden darüber hinaus folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- V 1** Minimierung des zur Baustelleneinrichtung erforderlichen Flächenumfangs
- V 2** Keine Rodung betroffener Gehölze während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres
- V 3** Geordnete Baustellenführung, Einsatz lärm- und schadstoffarmer Baumaschinen und -fahrzeuge, sachgemäße Wartung und Betrieb, sachgemäßer Umgang und Lagerung von Betriebs- und Baustoffen
- V 4** Beachtung der DIN 18300 (Lagerung von Boden bei Baumaßnahmen)
- V 5** Keine Material- und Bodenlagerung auf der Beckensohle
- V 6** Erhalt von höherwertigen Gehölzstrukturen im Randbereich des Rückhaltebeckens, insb. Erhalt des älteren Gehölzbestandes am Südostrand des Beckens, Schutz durch einen Bauzaun
- V 7** Vermeidung einer Befahrung der Beckensohle, soweit sie nicht zwingend zur Gestaltung der Böschungen erforderlich sind
- V 8** Anschüttung der westlichen Böschung von oben (d. h. von Westen)
- V 9** Anlage einer provisorischen Überfahrt über den Tüskenbach zum Materialtransport
- V 10** Errichtung eines Schutzzaunes nordwestlich und südöstlich des Baches innerhalb des Beckens zur Vermeidung einer Überschüttung und Befahrung

Die übrigen durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind unvermeidbar.



3.2. Eingriffe und projektbedingte Wirkungen

Generell lassen sich die durch ein Vorhaben ausgelösten Wirkungen unterteilen nach baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Konflikten. Baubedingte Konflikte treten während der Bauzeit auf. Kennzeichnend ist der temporäre Charakter der Beeinträchtigungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten enden. Anlagenbedingte Konflikte ergeben sich aus der Existenz der Baukörper bzw. im vorliegenden Fall des geänderten Rückhaltebeckens. Betriebsbedingte Konflikte werden durch den Betrieb des geplanten Objekts hervorgerufen.

Eine Unterscheidung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen erfolgt ggf. im Folgenden nur dann, wenn schutzgutbezogen unterschiedliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eingriffsrelevant ist die Verlegung von Böschungen des Rückhaltebeckens mit den damit verbundenen Gehölzverlusten. Die Eingriffsermittlung für die Erweiterung der Gewerbefläche erfolgt im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung und wird hier nachrichtlich mit dargestellt.

Für die Baustelleneinrichtung werden keine Flächen außerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtung erfolgt im Wesentlichen auf befestigten Flächen des Betriebsgeländes. Ggf. baubedingt temporär beanspruchte Vegetationsflächen im Umfeld der Eingriffsfläche werden nach Durchführung der Maßnahme wieder gleichwertig hergestellt.

Eine erhebliche mittelbare, z. B. betriebsbedingte Beeinträchtigung von Biotopen im Umfeld des Vorhabensbereichs bspw. durch Lärm, Licht, Schadstoffeintrag oder sonstige stoffliche oder nicht stoffliche Belastungen ist nicht zu erwarten gegeben. Die übrigen möglichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens stellen somit keine Eingriffs-sachverhalte dar.

3.3. Eingriffsbewertung

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft besteht darin, dass Böschungen des Hochwasserrückhaltebeckens verlegt und teilweise versteilt werden müssen und in diesem Zusammenhang kleinflächig junge, angepflanzte Gehölze in Anspruch genommen werden müssen.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe durch das Vorhaben wird im Folgenden der derzeitige Zustand der Flächen der anzunehmenden Ausprägung der Flächen nach Durchführung der technischen Planung gegenübergestellt. Hierzu wird die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV 2008) herangezogen.

Die Ermittlung und Bewertung der bedeutsamen Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes und deren Ausgleich erfolgt funktionsbezogen verbal-argumentativ. Die Anrechnung des Zustandes des Naturhaushaltes bzw. der bedeutsamen Biotope erfolgt gemäß der angewandten Arbeitshilfe. Die Bilanzierung wird für den Vorhabens-/Eingriffsbereich vorgenommen (s. Kap. 3.5).



3.4. Konflikte

3.4.1. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

Eine vorhabensbedingte Beeinflussung von Schutzgebieten bzw. geschützten Bereichen nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG bzw. § 48b LG NRW (Europäische Schutzgebiete), gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG bzw. §§ 20 - 23, §§ 43 und 47a LG NRW ist nicht gegeben, da sich im näheren Umfeld des Anlagenstandortes keine derartigen Gebiete befinden.

Eine Beeinträchtigung nahe gelegener schutzwürdiger Biotope nach Biotopkataster NRW ist angesichts der Intensität und Reichweite möglicher Beeinträchtigungen ebenfalls auszuschließen.

3.4.2. Tiere und Pflanzen

Mit der Änderung des Bebauungsplans verbunden ist eine Ausweitung des Gewerbegebietes um ca. 20 m nach Osten. Damit verbunden und unvermeidbar ist der Verlust von ca. 3.000 m² Grünfläche (EA, xd5: Fettwiese, mäßig artenreich). Dieser Eingriff wird im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan bilanziert und im vorliegenden LBP nachrichtlich mit dargestellt.

Die infolge dieser Gewerbeerweiterung erforderliche Verlegung der südwestlichen und der südöstlichen Böschungen des Rückhaltebeckens geht mit dem kleinflächigen Verlust junger Gehölzstrukturen einher. Es handelt sich um Gebüschgruppen heimischer Gehölze, die zur Gestaltung des Beckens nach Fertigstellung vor ca. 8 Jahren angepflanzt wurden. Betroffen sind zwei Gebüschgruppen mit einer Flächengröße von zusammen ca. 590 m². Aufgrund der erforderlichen Arbeitsflächen wird angenommen, dass die Gehölze vollständig beseitigt werden müssen.

Bei den betroffenen Gehölzen handelt es sich aufgrund des noch jungen Alters um Biotoptypen mittlerer ökologischer Wertigkeit. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich oder Ersatz erforderlich.

Die übrigen von der Umgestaltung des Rückhaltebeckens betroffenen Biotoptypen, bei denen es sich um mäßig artenreiche Fettwiesen handelt, werden nach Fertigstellung gleichwertig wieder hergestellt.

Mit der geplanten Betriebserweiterung um ca. 3.000 m² und den damit verbundenen Maßnahmen am Hochwasserrückhaltebecken geht anlagenbedingt auch die Lebensraumbedeutung der betroffenen Grünflächen und Gehölze für einige weit verbreitete Vogelarten sowie die Bedeutung als Teilnahrungshabitat einiger in der Umgebung vorkommender Vogelarten und Fledermäuse verloren. Es handelt sich dabei aber nicht um essenzielle Bestandteile geschützter oder gefährdeter Arten. Gleichwertige Ausweichräume sind im nahen Umfeld umfangreich vorhanden. Die Lebensraumbedeutung der Vorhabensfläche ist insgesamt gering bis mittel. Der kleinflächige Verlust junger Gehölzstrukturen kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Beseitigung von Vegetation im Baubereich ist darauf hinzuweisen, dass zum Schutz der Brutvögel gemäß § 39 BNatSchG eine Beseitigung von Gehölzen zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres untersagt ist. Damit kann ausgeschlossen werden, dass Nester als Fortpflanzungsstätten von Vögeln beseitigt werden. Regelmäßig genutzte Greifvogelhorste sowie Baum- oder Spechthöhlen sind an den noch jungen Gehölzen auszuschließen.



Die avifaunistische Aufnahme hat keine Nachweise von bodenbrütenden Vogelarten im Eingriffsbereich erbracht. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Offenlandarten und der möglichen Zerstörung von Bodennestern ergeben sich daher keine Gefährdungen und somit auch keine bauzeitlichen Beschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen. Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen sind ebenso wie anlagenbedingte Störwirkungen durch bauliche Vertikalstrukturen aufgrund der Distanzen von > 150 m zu einem nahegelegenen Brutrevier der Feldlerche (RL NW 3S), die solche hoch aufragenden Strukturen meidet, nicht gegeben.

Während der Bauzeit kommt es zu Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen. In der Bauphase können daher auch in der Nachbarschaft brütende oder nahrungssuchende Vögel durch die Bautätigkeiten gestört werden. Das Emit-tieren von Stäuben, Abgasen und Lärm während der Bauzeit durch Baumaschinen und -fahrzeuge ist unvermeidbar, stellt aber eine zeitlich begrenzte und nur geringfügige Beeinträchtigung von angrenzenden Lebensräumen dar. Im Nahbereich der Eingriffsfläche wurden nur störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten nachgewiesen. Eine Aufgabe von Vogelbruten im Umfeld ist nicht zu erwarten, da die Störwirkungen des Baubetriebes (visuelle und akustische Störreize) im Wesentlichen auf das nahe Umfeld beschränkt bleiben und zeitlich eng begrenzt sind.

Da die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt sind und auch ausschließlich tagsüber erfolgen, sind auch keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen für jagende oder durchziehende Fledermäuse zu erwarten.

Für Biotope und Arten ist somit zusammengefasst von folgenden Konflikten auszugehen:

baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Störwirkungen aufgrund von Emissionen (insb. Lärm) sowie Bautätigkeit 	unerheblich
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (3.000 m²)* • Verlust von jungen Gehölzgruppen (590 m²) 	UB zum B-Plan Kompensation erforderlich
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Störwirkungen durch den Gewerbebetrieb (Anwesenheit und Tätigkeit von Menschen, Lkw-Verkehr)* 	unerheblich (UB zum B-Plan)

* aufgrund Erweiterung des Gewerbegebiets; bilanziert im Umweltbericht zum B-Plan

3.4.3. Boden

Mit der gewerblichen Erweiterung aufgrund der Änderung des Bebauungsplans geht ein Verlust von unversiegelten Flächen in geringem Umfang einher. Die Bewertung dieser zusätzlichen Bodenversiegelung erfolgt im Umweltbericht zum B-Plan und wird dort als geringe Beeinträchtigung gewertet, da nur bodenökologisch geringwertige Böden betroffen sind.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Zusammenhang mit der Änderung des Hochwasserrückhaltebeckens resultieren aus dem Abtrag und der Umlagerung von Böden. Es handelt sich dabei jedoch auch dabei ausschließlich um bereits umgelagerte, d. h. beeinträchtigte Böden. Unbeeinträchtigte, natürlich gewachsene und schutzwürdige Böden sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine besondere Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bei der Kompensationsermittlung ist daher nicht erforderlich.



Die Bautätigkeit bleibt weitestgehend auf die Eingriffsflächen selbst beschränkt. Mögliche Bodenverdichtungen auf angrenzenden Flächen sind als unerheblich einzustufen, da es sich dabei um umgelagerte Böden handelt und diesbezüglich keine besonderen Empfindlichkeiten bestehen.

Beim Baubetrieb besteht im Bereich unversiegelter Böden eine potenzielle Betroffenheit durch Bodenverunreinigungen, die aber durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vermieden werden kann (s. Kap. 3.1).

Für das Schutzgut Boden entstehen somit keine relevanten Konflikte.

3.4.4. Wasser

Mit der gewerblichen Erweiterung geht ein Verlust von unversiegelten Flächen in geringem Umfang einher. Hierdurch reduziert sich die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden. Die Bewertung dieser gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan verringerten Grundwasserneubildungsrate erfolgt im Umweltbericht zum B-Plan und wird dort als unerheblich für den Wasserhaushalt bewertet.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag während der Bauphase ist bei geordneter Baustellenführung als sehr gering anzusehen. Stoffeinträge in das Grundwasser im Zusammenhang mit der angestrebten geringfügig erweiterten gewerblichen Nutzung sind nicht zu befürchten.

Durch die Verlegung des östlichen Randes des Gewerbegebietes kommt es zu einer Verkleinerung des Hochwasserrückhaltebeckens, das vom Tüskenbach durchflossen wird. Die westliche Böschung des Rückhaltebeckens wird um bis zu etwa 15 m nach Osten verlegt. Das dadurch verloren gehende Rückhaltevolumen durch Verlegung der südöstlichen Böschung um ebenfalls etwa 20 - 30 m nach Südosten ausgeglichen.

Der bedingt naturnah neu gestaltete Tüskenbach ist von der Böschungsverlegung nicht direkt betroffen. Die westliche Böschung des Beckens rückt im südlichen Bereich aber nahe an den Wasserlauf des Tüskenbachs im Rückhaltebecken heran. Bei der Baumaßnahme ist daher darauf zu achten, dass die Arbeiten zum Anschütten der Böschung vom Betriebsgelände Weiling aus durchgeführt werden und dabei der Gewässerlauf nicht überschüttet und auch nicht befahren wird. Daher ist ein Schutzzaun entlang des Gewässers vorzusehen (siehe Karte 2). Um Bodenmaterial von der südwestlichen Beckenböschung zur nordwestlich zu transportieren, soll über das Gewässer eine provisorische Überfahrt angelegt werden. Mit dieser Vorkehrung kann sichergestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Fließgewässers vermieden wird.

Das Stillgewässer im zentralen Beckenbereich wird durch das Bauvorhaben nicht baulich beansprucht oder erheblich negativ beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Wasser sind somit keine relevanten Konflikte gegeben.

3.4.5. Klima / Luft

Veränderungen im Bereich des lokalen Klimas ergeben sich vor allem durch den kleinflächigen Verlust einer kalt- und frischluftproduzierenden Freifläche, den Verlust weniger, junger Gehölze und die Errichtung hoch aufragender Gewerbegebäude.

Aufgrund der durch die Planänderung vorbereiteten zusätzlichen Neuversiegelung einer kleinen, bisher nicht bebauten Fläche und dem Verlust einiger weniger junger Gehölze wird sich die Klimafunktion nur sehr kleinräumig zu einem Gewerklimatop verändern. Im Verhältnis



zur Gesamtgröße des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes ist die zusätzliche Bebauung gemäß Umweltbericht zur B-Planänderung unwesentlich und klimaökologisch unbedeutend. Mit Realisierung der Planung sind daher keine gravierenden Änderungen der bestehenden lokalklimatischen Situation zu erwarten. Eine Verschlechterung der Luftqualität ist mit der geringfügigen Ausweitung der Gewerbeflächen ebenfalls nicht zu erwarten.

Die baulichen Änderungen am Hochwasserrückhaltebecken mit der kleinräumigen Verlegung von Böschungen sind für das Lokalklima ohne Auswirkungen.

Konflikte für die Schutzgüter Klima und Luft sind daher nicht gegeben.

3.4.6. Landschaft

Der Standort ist gewerblich vorgeprägt und befindet sich am Rand eines ausgedehnten Industrie- und Gewerbegebietes.

Die visuelle Veränderung der Landschaftsgestalt durch die Baukörper der Betriebserweiterung mit Bauhöhen bis zu 36 m, die im Nah- und Mittelbereich (bis max. ca. 2,7 km) wirksam ist, geht faktisch mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung einher. Dabei sind jedoch die Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch das bestehende Gewerbegebiet sowie vorhandene Windenergieanlagen und Freileitungen zu berücksichtigen. Aufgrund der Strukturvielfalt des Raumes mit Hecken, Baumreihen, Siedlungsflächen und Streusiedlungen werden nur relativ geringe Flächen nordöstlich des Vorhabensstandortes beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Baukörper auf das Landschaftsbild wird im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung bilanziert und hier nur nachrichtlich dargestellt

Die baulichen Änderungen am Hochwasserrückhaltebecken werden im umgebenden Freiraum praktisch nicht sichtbar sein. Die kleinflächigen Verluste noch junger Gehölze stellen ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Konflikte für das Landschaftsbild entstehen somit nur durch die bauliche Erweiterung, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt und bilanziert wird. Die Änderung des Rückhaltebeckens ist nicht mit Konflikten für das Landschaftsbild verbunden.

3.5. Eingriffsbilanzierung

Methodik

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe durch das Vorhaben wird im Folgenden der derzeitige Zustand der Flächen der anzunehmenden Ausprägung der Flächen nach Durchführung der technischen Planung gegenüber gestellt. Hierzu wird die *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW* (LANUV 2008) herangezogen.

Die Ermittlung und Bewertung der bedeutsamen Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes und deren Ausgleich erfolgt funktionsbezogen verbal-argumentativ. Die Anrechnung des Zustandes des Naturhaushaltes bzw. der bedeutsamen Biotope erfolgt gemäß der angewandten Arbeitshilfe.

Bilanziert wird hier nur die Grünfläche des Hochwasserrückhaltebeckens einschließlich der Grünflächen entlang der Fließgewässer südlich und nördlich der gewerblichen Baufläche. Die künftige gewerbliche Baufläche wird im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung bilanziert und hier nur im Ergebnis nachrichtlich mit dargestellt.



Ausgangszustand der Eingriffsfläche (Gesamtflächenwert A)

Code LANUV	Code Num. Bewertung	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Einzelflächenwert
BB0	7.2	Gebüsch	670	5	3.350
BD0, BD3	7.2	Hecke, Gehölzstreifen	2.190	5	10.950
BE	7.2	Ufergehölz	90	5	450
BF3, ta11	7.4	Einzelbaum, alt	220	6	1.320
BF3, ta1-2	7.4	Einzelbaum, mittelalt	100	5	500
BF3, ta3-5	7.4	Einzelbaum, jung	160	4	640
EA, xd5	3.5	Fettwiese, mäßig artenreich	13.680	4	54.720
EC/FS0	3.6	Feuchtwiese	1.140	6	6.840
EE1	5.1	Brachgefallenes Intensivgrünland	1.120	4	4.480
FD, wf3	9	Kleingewässer, bedingt naturnah	430	6	2.580
FM, wf3	8	Bach, bedingt naturnah	1.330	5	6.650
FN, wf3	9	Graben, bedingt naturnah	930	5	4.650
FN, wf6	9	Graben, bedingt naturfern	1.430	4	5.720
K, neo4	5.1	Hochstaudenflur mit Störanzeigern	530	4	2.120
VF1	1.4	Teilversiegelte Fläche (Feldweg)	1.880	3	5.640
Gesamtflächenwert A			25.900		Σ 110.610

Zustand gemäß technischer Planung (Gesamtflächenwert B)

Code LANUV	Code Num. Bewertung	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Einzelflächenwert
BB0	7.2	Gebüsch	80	5	400
BD0, BD3	7.2	Hecke, Gehölzstreifen	2.190	5	10.950
BE	7.2	Ufergehölz	90	5	450
BF3, ta11	7.4	Einzelbaum, alt	220	6	1.320
BF3, ta1-2	7.4	Einzelbaum, mittelalt	100	5	500
BF3, ta3-5	7.4	Einzelbaum, jung	160	4	640
EA, xd5	3.5	Fettwiese, mäßig artenreich	14.270	4	57.080
EC/FS0	3.6	Feuchtwiese	1.140	6	6.840
EE1	5.1	Brachgefallenes Intensivgrünland	1.120	4	4.480
FD, wf3	9	Kleingewässer, bedingt naturnah	430	6	2.580
FM, wf3	8	Bach, bedingt naturnah	1.330	5	6.650
FN, wf3	9	Graben, bedingt naturnah	930	5	4.650
FN, wf6	9	Graben, bedingt naturfern	1.430	4	5.720
K, neo4	5.1	Hochstaudenflur mit Störanzeigern	530	4	2.120
VF1	1.4	Teilversiegelte Fläche (Feldweg)	1.880	3	5.640
Gesamtflächenwert A			25.900		Σ 110.020



Gesamtbilanz

Gesamtbilanz HRB (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	-590
--	------

Ergebnis der Eingriffsbilanzierung Bebauungsplanänderung (nachrichtlich):

Gesamtbilanz GE-Gebiet (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	-31.300
--	---------

Auswertung

Die Eingriffsfläche besitzt im Ausgangszustand einen Biotopwert von 110.610 Punkten. Die vorhandenen Biotoptypen bleiben auch im Planzustand weitestgehend erhalten bzw. stellen sich nach wenigen Jahren wieder ein. Verloren gehen lediglich kleinflächig junge Gehölzstrukturen, die durch mäßig artenreiche Wiese abgelöst werden. In der Summe besitzt die Fläche im Planzustand einen Biotopwert von 110.020 Punkten. Die Änderung am Hochwasserrückhaltebecken führt somit zu einem geringfügigen **Biotopwertdefizit in Höhe von 590 Punkten**.

Hinzu kommt ein Biotopwertdefizit von -31.300 Punkten, das Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung als Gesamtkompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bilanziert wurde (nachrichtliche Übernahme).

4. Maßnahmen zur Kompensation

Maßnahme M 1 – Anpflanzung einer Baumreihe am Nordostrand des HRB

Zum Ausgleich des Eingriffs wird am nordöstlichen Rand des Hochwasserrückhaltebeckens eine Baumreihe aus **4 großkronigen Bäumen** angepflanzt (siehe Karte 2). Sie dienen auch als Sichtschutzmaßnahme, um Sichtwirkungen der geplanten Gewerbebeerweiterung nach Nordosten zu vermindern. Aus diesem Grund sollen möglichst schnell und hoch wachsende standortheimische Gehölze verwendet werden.

Es sind folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Art: Gemeine Esche Fraxinus excelsior 4 Stk.

Pflanzqualität: Hochstämme, 3x verpflanzt, 20-25 m.Db.

Pflanzabstand ca. 8 - 10 m

Bei einer Anrechnung von 50 m² Trauffläche je Baum (= 200 m²) und 3 Punkten Aufwertung ergibt dies 600 Biotoppunkte. Damit ist das ermittelte Kompensationsdefizit ausgeglichen.

Mit dieser Maßnahme ist somit der Eingriff ausgeglichen, so dass in der Gesamtheit keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Als Maßnahme zur landschaftlichen Einbindung des Bauvorhabens wird darüber hinaus empfohlen, diese Baumreihe durch **4 weitere freiwillige Baumpflanzungen** gleicher Art und Qualität zu vervollständigen (siehe Karte 2). Für diese wären bei Realisierung ebenfalls 600 Biotoppunkte zu veranschlagen, die ggf. auf das Bauleitplanverfahren angerechnet werden könnten.



5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

5.1. Relevante Verbote nach § 44 BNatSchG

Regelmäßiger Teil der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist nach aktuell geltendem Recht die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dieses umfasst die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Falls erforderlich ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzbelange als Teil der Umweltbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Regelungen zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielen darauf ab, Beeinträchtigungen und Gefährdungen der besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden. Gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).

Gemäß § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In Absatz 5 des § 44 BNatSchG finden sich weitere Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Eingriffen. Demnach sind bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG bzw. im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, nur noch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und nach § 54 Absatz 1 Satz 2 geschützte Arten, die in Ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist, relevant. Bei anderen betroffenen, besonders und streng geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf die Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbote nach Nr. 1 (s. o.) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie gilt dies entsprechend.

Kann die weitere Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. An dieser Stelle greift der § 45 (7) BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

Gemäß den obigen Darstellungen bleibt die artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.



Dennoch umfassen diese der Prüfung unterliegenden Gruppen noch zahlreiche Arten und es müssten auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden, was vor dem Hintergrund der Erfassungs- und Prüfmethodik zu grundlegenden Problemen in der Planungspraxis im Hinblick auf Arbeitsökonomie und Finanzierung führt (KIEL 2007).

Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. In die Betrachtung der europäischen Vogelarten werden neben den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) aufgeführten Arten und den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL auch die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter einbezogen. Zusätzlich gelten die zu den streng geschützten Arten formulierten Anforderungen. Die übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen.

Sowohl die Liste der spezifisch zu schützenden und zu prüfenden planungsrelevanten Arten als auch die artenschutzrechtlichen Prüfschritte und ihre Begründungen in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben sind für NRW in einer gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 bzw. Runderlass v. 14.01.2011), im Leitfaden des MUNLV (2007) bzw. im Infosystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV zusammengefasst. Entsprechend der lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert eine überschlägige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanzen im Hinblick auf die Identifikation eventuell zulassungshemmender Planungshindernisse aufgrund von Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch das geplante Planänderungsvorhaben. In dieser ersten Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die unversiegelten Flächen des Eingriffsgebietes werden derzeit überwiegend als Grünfläche (Hochwasserrückhaltebecken) genutzt, zudem sind einige überwiegend jungen Gehölzbestände vorhanden. Es befindet sich im Umfeld vorhandener Gewerbestrukturen. Das Plangebiet weist aufgrund seiner derzeitigen Habitatausstattung ein Lebensraumpotenzial für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und andere planungsrelevante Artengruppen auf. In der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) inkl. Fundortkataster des LANUV sind im Bereich des Plangebietes sowie einem Umfeld von 1,5 km jedoch keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert.

Um genauer beurteilen zu können, ob artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wurden im Frühjahr / Sommer 2014 zur Ermittlung des in dem Gebiet vorkommenden Artenspektrums faunistische Erhebungen durchgeführt (siehe Kap. 2.3.3). Im Folgenden wird für die einzelnen Artengruppen eine Vorprüfung vorgenommen.



5.2. Avifauna

Bei den avifaunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet lediglich weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten wie Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Zilpzalp u. a. festgestellt, hauptsächlich in den randlich vorhandenen Gehölzbeständen. Nachweise von Fortpflanzungsstätten in NRW als planungsrelevant eingestufte geschützte Arten wurden bei den avifaunistischen Erhebungen im Untersuchungsgebiet nicht erbracht. Einige hundert Meter nördlich der Eingriffsflächen wurde ein Brutrevier der planungsrelevanten Feldlerche nachgewiesen. Als Nahrungsgäste treten die planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe im Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens auf.

Durch eine Entfernung von Gehölzen in Form von jungen Gebüsch für die bauliche Änderung des Hochwasserrückhaltebeckens sind Brutstätten europäischer Vogelarten betroffen. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern müssen jegliche Eingriffe in derartige Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Arten erfolgen (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September). Auf diese Weise können baubedingte Tötungen vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen gehen von der Umsetzung der Planung nicht aus. Der Verbotstatbestand der Tötung wird unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen somit nicht erfüllt.

Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht planungsrelevanter Vogelarten auswirken könnten, sind aufgrund der Ungefährdetheit der Arten nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Revierzentrum der als planungsrelevant eingestuften Feldlerche liegt mehrere hundert Meter nördlich der Eingriffsfläche. Durch die Verlegung von Böschungen des HRB und die damit verbundenen bauzeitlichen Störwirkungen kommt es aufgrund dieser Distanz nicht zu einer Beeinträchtigung des Brutreviers der Art, so dass keine erhebliche Störwirkung vorliegt.

Zwar gehören zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht nur Quartiere oder Nester, sondern auch Nahrungshabitate, sofern sie ein essenzieller Habitatbestandteil sind. Für die im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auftretenden planungsrelevanten Arten Rauchschwalbe und Mehlschwalbe handelt es sich ihrer großen Aktionsräume nur um einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Lebensraumes. Die Bedeutung als Nahrungsraum ist aufgrund des Vorhandenseins umfangreich vorhandener geeigneter Ausweichräume im Landschaftsraum für diese Arten als nicht essentiell einzustufen. Die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens als Jagdgebiet für Schwalben bleibt zudem mit einer nur geringfügigen Flächenverkleinerung erhalten. Erhebliche Störungen dieser Arten, die Auswirkungen auf ihre Habitate haben könnten, sind somit auszuschließen.

Es ist somit davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende Vogelarten nicht erfüllt werden.

5.3. Fledermäuse

Alle Fledermäuse sind als Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und sind somit im Rahmen des Artenschutzes zu berücksichtigen.

In dem Gebiet wurden fast ausschließlich Vorkommen von Zwergfledermäusen als typische Arten des Siedlungsrandbereichs nachgewiesen. Diese kommen dort recht zahlreich jagend vor, vor allem im Bereich der Wasserfläche und den Randbereichen mit Strauch- bzw. Baumbestand. Zudem wurde ein Kleiner Abendsegler jagend festgestellt.



Die Bedeutung als Nahrungsraum ist aufgrund des Vorhandenseins umfangreich vorhandener geeigneter Ausweichräume im Landschaftsraum für diese Arten als nicht essentiell einzustufen. Die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens als Jagdgebiet für Fledermäuse bleibt zudem weiterhin erhalten.

Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, wie z. B. Sommer- oder Winterquartiere, kann auf den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden, da entsprechende geeignete Strukturen, wie Höhlenbäume oder verlassene Gebäude, nicht vorhanden sind. Der ältere Baumbestand im Plangebiet bleibt erhalten. Demnach kann sowohl die Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen als auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang als gewahrt betrachtet und eine Erfüllung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.4. Amphibien

An den Gewässern im Vorhabensbereich wurden lediglich die weit verbreiteten Amphibienarten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch vorgefunden. Die Tiere können im angrenzenden Grünland Landlebensräume haben. Winterquartiere können bspw. in kleineren Lagerflächen des Gewerbegebiets vorhanden sein.

Als planungsrelevant eingestufte Amphibienarten wurden nicht nachgewiesen.

Das Stillgewässer bleibt als Reproduktionshabitat für die vorkommenden, weit verbreiteten Amphibienarten unbeeinträchtigt. Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht erfüllt.

Ein Töten einzelner Individuen der vorkommenden weit verbreiteten Amphibienarten in ihren Landlebensräumen bei den Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen und auch nicht sicher vermieden werden. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt aber nur ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung signifikant erhöht; dies ist vorliegend nicht der Fall. Die etwaige Tötung von einzelnen Individuen weit verbreiteter Amphibienarten bleibt ohne Folge für den funktionalen Zusammenhalt der lokalen Populationen dieser Arten. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Amphibien somit nicht gegeben.

5.5. Sonstige Artengruppen

Aufgrund der Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ist mit Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen nicht zu rechnen.

5.6. Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ergibt somit, dass bei Umsetzung der FNP- und Bebauungsplanänderung für die in dem Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten keine vorhabenbedingten Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen (Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten sind. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung nicht erforderlich. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung (Artenschutzprüfung Stufe II) ist nicht erforderlich.



6. Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154); Berlin.

GEOLOGISCHER DIENST (GD) NW (2004):

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000).

GEOLOGISCHER DIENST (GD) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2004):

Digitale Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) NRW (Blatt L 4706 Düsseldorf) mit Auskunftssystem „Schutzwürdige Böden“, Krefeld.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2008):

Biotopkataster der Schutzwürdigen Biotope in NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013):

Referenzliste Biotoptypen mit Erläuterungen (Landesschlüssel Biotoptypen für Nordrhein-Westfalen)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014):

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4706>); Recklinghausen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010):

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010, GV. NRW. 2010 S. 185.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2007):

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

SCHWARTZE, M. (2014):

Erweiterung Firmengelände Weiling, Coesfeld. Faunistisches Fachgutachten Avifauna & Amphibien. Juni 2014.

